

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schlosser- und Maschinenbauer-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat

die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe mit Ausnahme der Preisanordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 60

Regelleistungspreise für Reparaturarbeiten der Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe

Schlüssel:

- 1. 1 Hausschlüssel (Buntbart)
- 2. 1 Hausschlüssel aus Vollbart .....
- 3. 1 Haustürschubbschlüssel mit angesetztem Bart .
- 4. 1 Haustürschubbschlüssel aus Vollbart . . . . .
- B. 1 Zimmertürschlüssel (Buntbart).....
- 6. 1 Zimmertürschlüssel aus Vollbart .....
- 7. 1 Zimmerlürschlüssel mit angesetztem Bart ...

	Leichtmetall			Eisen		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1.	2,25	2,16	2,05	2,50	2,40	2,25
2.	3,83	3,65	3,47	4,75	4,55	4,30
3.	3,15	3,02	2,84	3,50	3,35	3,15
4.	4,05	3,83	3,65	5,—	4,75	4,50
B. 1	1,80	1,71	1,62	2,—	1,90	1,80
6.	3,15	3,02	2,74	4,—	3,80	3,60
7.	3,15	3,02	2,74	3,50	3,35	3,15